KLEINER LANDRAT

Berglistutz 1, Postfach
7270 Davos Platz 1
Telefon +41 81 414 30 02
Fax +41 81 414 30 49
kanzlei@davos.gr.ch
www.gemeindedavos.ch

GEMEINDE DAVOS

Sitzung vom 27.03.2012
Mitgeteilt am 03.04.2012
Protokoll-Nr. 12-211
Reg.-Nr. P2.6 P2.5

# An den Grossen Landrat

## Aufhebung Gemeindeerlasse betreffend Dienstbetrieb der Gemeindepolizei

Das Davoser Rechtsbuch befasst sich in zwei Erlassen explizit mit dem Dienstbetrieb bei der Gemeindepolizei Davos: Das „Dienstreglement für die Landschaftspolizei Davos“ (DRB 38.2) wurde vom Grossen Landrat am 29. Juli 1976 erlassen und im Jahr 2003 letztmals revidiert; gestützt auf Art. 2 Abs. 2 dieses Reglementes erliess der Kleine Landrat das “Organisationsreglement der Landschaftspolizei Davos“ (DRB 38.21), das am 1. September 2002 in Kraft trat.

Das Polizeiwesen in der Gemeinde Davos hat sich seither grundlegend geändert. In der Landschaftsabstimmung vom 26. September 2010 beschloss das Stimmvolk eine Änderung von Art. 32 der Verfassung der Gemeinde Davos. Gemäss Abs. 2 dieses Artikels können die Aufgaben der Polizei mit Vertrag an den Kanton übertragen werden. Anlass zu dieser Verfassungsänderung waren verschiedene Gründe, unter anderen auch finanzielle.

Im Vertrag zwischen dem Kanton Graubünden und der Gemeinde Davos betreffend Übernahme gemeindepolizeilicher Aufgaben durch die Kantonspolizei Graubünden wurde in Ziffer 2.3 vereinbart, dass die Gemeinde Davos ihre Gemeindepolizei auflöst. Der Vertrag trat per 1. Oktober 2010 in Kraft und ist erstmals per 31. Dezember 2013 kündbar. In Ziffer 8 des Vertrages wurde bestimmt, dass für die Organisation der Polizei im Zusammenhang mit den zu erledigenden Aufgaben gemäss Leistungsvereinbarung allein die Kantonspolizei zuständig ist. Die bei der Gemeinde verbleibenden Gemeindepolizisten erfüllen die ihnen übertragenen Aufgaben im Sinne von Sicherheitsassistenten ohne Bewaffnung (Ziffer 2.3).

Bei dieser Sachlage verlieren die beiden erwähnten kommunalen Reglemente für den Dienstbetrieb der Gemeindepolizei Davos ihre Berechtigung und sind daher aufzuheben.

**Antrag an den Grossen Landrat:**

1. Das Dienstreglement für die Landschaftspolizei Davos vom 29. Juli 1976 sei aufzuheben.

2. Die Aufhebung trete sofort in Kraft.

3. Es sei zur Kenntnis zu nehmen, dass der Kleine Landrat das Organisationsreglement der Landschaftspolizei Davos vom 27. August 2002 aufgehoben hat.

**Gemeinde Davos**
Namens des Kleinen Landrates

Hans Peter Michel
Landammann

Michael Straub
Landschreiber

Mitteilung an
– Rechtskonsulent, im Hause